



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Kopie

Landesfeuerwehrverband Bayern e. V.
Pündterplatz 5
80803 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
21.09.2007

Unser Zeichen
IIB7-4102.3-001/07

Bearbeiter
Herr Bell

München
17.10.2007

Telefon / - Fax
089 2192-3628 / -13628

Zimmer
360

E-Mail
andreas.bell@stmi.bayern.de

**Aufgabenzuweisung durch Bauaufsichtsbehörden auf die Feuerwehren;
Festlegung von Feuerlöschern; Ausführung der Brandmeldeanlage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den in Ihrem Schreiben vom 21.09.2007 angesprochenen Auflagen in Baugenehmigungsbescheiden, wonach Details hinsichtlich der Art, Anzahl und des Standorts von Feuerlöschern sowie der Ausführung von Brandmeldeanlagen mit der örtlichen Feuerwehr bzw. der Kreisbrandinspektion abzustimmen sind, können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Wir teilen grundsätzlich Ihre Auffassung, dass den Feuerwehren nicht über Auflagen in Baugenehmigungsbescheiden bestimmte "Aufgaben" zugewiesen werden können, die sie nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG) oder der Ausführungsverordnung und der Vollzugsbekanntmachung zum BayFwG nicht haben. Eine Auflage der genannten Art ist aus unserer Sicht dann vorstellbar, wenn dies vorher zwischen den Beteiligten abgestimmt wurde.

...

Wir gehen davon aus, dass es sich in den genannten Fällen um Einzelfälle handelt. Empfehlungen oder gar Anweisungen unseres Hauses, auf die solche Auflagen zurückzuführen wären, gibt es jedenfalls nicht.

U. E. sollte es daher möglich sein, das Problem jeweils vor Ort zu lösen indem etwa die betreffende Kreisbrandinspektion die untere Bauaufsichtsbehörde ihres Landkreises bittet, Auflagen dieser Art künftig nicht mehr in ihre Baugenehmigungsbescheide aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Famers
Ministerialrätin